

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

15. April 2008

Nr. 2008-206 R-721-11- Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum kantonalen Gesetz über die Familienzulagen (FZG)

1 Zusammenfassung

Am 26. November 2006 haben die Stimmberechtigten dem Bundesgesetz über die Familienzulagen zugestimmt. Dieses regelt die Grundsätze für eine gesamtschweizerische Harmonisierung der Familienzulageansprüche. Die Einzelheiten über die Organisation und Finanzierung sowie über die Aufsicht der im Kanton tätigen Familienausgleichskassen sind Sache der Kantone.

Der Regierungsrat hat sich für ein zweistufiges Umsetzungsverfahren entschieden. In einem ersten Schritt wurden mit der Änderung der kantonalen Familienzulagenverordnung vom 26. September 2007 die Kinderzulagen auf den 1. Januar 2008 von 190 auf 200 Franken erhöht. Gleichzeitig wurde die Ausbildungszulage von 250 Franken eingeführt.

In einem zweiten Schritt soll nun die eigentliche Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG; RB 20.2511) durchgeführt werden. Die wesentlichen Neuerungen des vorliegenden Gesetzes sind:

- *Die Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen den bundesrechtlichen Ansätzen. Sie betragen zurzeit monatlich 200 Franken für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr und 250 Franken für Jugendliche in Ausbildung von 16 bis 25 Jahren. Der Landrat kann allerdings höhere Zulagen in einer Verordnung vorsehen (Gesetzesdelegation).*
- *Die Geburtszulage von 1'000 Franken wird beibehalten. Sie wird künftig auf das Fünffache einer Kinderzulage festgelegt.*
- *Neu soll eine Adoptionszulage in gleicher Höhe ausgerichtet werden.*
- *Bis anhin konnten Selbstständigerwerbende bis zu einer gewissen Einkommenshöhe Kindergelder beziehen. Die der Kasse angeschlossenen Selbstständigerwerbenden ent-*

richteten dabei einen jährlichen Beitrag in der Höhe einer halben (bei zwei oder mehreren Kindern: ganzen) jährlichen Kinderzulage. Die Beitragspflicht bestand allerdings nur, solange Zulagen bezogen wurden. Nachdem der Bundesgesetzgeber den Einbezug von Selbstständigerwerbenden in das Bundesgesetz über die Familienzulagen ausdrücklich verneint hat, soll künftig auf die Ausrichtung von Familienzulagen an Selbstständigerwerbende verzichtet werden.

- *Neu soll ein Lastenausgleich geschaffen werden. Damit können die bestehenden, volkswirtschaftlich unerwünschten Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Beiträge der Familienausgleichskassen gemildert werden.*

2 Ausgangslage

Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, um die finanzielle Belastung durch Kinder teilweise auszugleichen. Im Gegensatz zu den Regelungen der umliegenden Staaten werden in der Schweiz die gesetzlichen Familienzulagen für Erwerbstätige grundsätzlich nicht mit öffentlichen Mitteln, sondern aus Arbeitgeberbeiträgen finanziert.

Während das Bundesrecht zunächst lediglich die Familienzulagen in der Landwirtschaft und die Ansprüche des Bundespersonals festschrieb, wurden insbesondere nach dem 2. Weltkrieg in allen Kantonen eigene Familienzulagengesetze geschaffen. Sie regelten die Mindestansprüche für Arbeitnehmende. Ergänzend dazu bestehen zahlreiche betriebliche und gesamtarbeitsvertragliche Regelungen, die höhere oder andere Zulagen begründen. In einzelnen Kantonen, so auch im Kanton Uri, wurden zudem Familienzulagen für Selbstständigerwerbende eingeführt. In Kantonen der Westschweiz werden auch Familienzulagen für Nichterwerbstätige ausbezahlt.

Am 26. November 2006 haben die Stimmberechtigten dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) vom 24. März 2006 zugestimmt. Das Bundesgesetz regelt die Grundsätze für eine gesamtschweizerische Harmonisierung der Familienzulagenansprüche. Die Kantone müssen insbesondere die Einzelheiten der Organisation und Finanzierung sowie die Aufsicht über die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen regeln. Sie können im Rahmen des Bundesgesetzes auch weitere oder höhere gesetzliche Familienzulagen vorsehen.

Der Regierungsrat hat sich bei der Umsetzung des neuen Bundesrechts für ein zweistufiges Vorgehen entschieden:

- In einem ersten Schritt wurde mit einer Änderung der kantonalen Familienzulagenverordnung ab dem 1. Januar 2008 die Kinderzulage von 190 Franken auf 200 Franken pro Monat für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr erhöht. Zudem wurde neu die Kinderzulage von 250 Franken pro Monat eingeführt für Kinder in Ausbildung ab dem vollendeten 16. Altersjahr bis Ende des Monats, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden. Der Beitragssatz für die Arbeitgebenden wurde unverändert bei 2,0 Prozent belassen. Der Landrat hat die Änderung der Verordnung am 26. September 2007 beschlossen.
- In einem zweiten Schritt soll nun die eigentliche und grössere Revision des Gesetzes über die Familienzulagen durchgeführt werden. Das kantonale Gesetz über die Familienzulagen vom 4. Juni 1989 ist aufzuheben und durch eine Totalrevision zu ersetzen. Die Innerschweizer Kassenleiterkonferenz hat im Auftrag der Zentralschweizer Kantonsregierungen Vorschläge für die Harmonisierung der kantonalen Gesetzgebungen, der Zulagenansprüche und des Lastenausgleichs in der Zentralschweiz erarbeitet, die im vorliegenden Entwurf berücksichtigt sind. Da das Bundesgesetz auf 1. Januar 2009 in Kraft tritt, ist es folgerichtig, die neuen kantonalen Bestimmungen ebenfalls auf diesen Zeitpunkt einzuführen.

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat den Entwurf des neuen Gesetzes über die Familienzulagen einer Vernehmlassung unterzogen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte vom 16. Januar bis zum 10. März 2008.

17 Gemeinden haben sich zum Entwurf geäussert. Alle begrüssen die Revision ausdrücklich. 15 von ihnen haben keine zusätzlichen Bemerkungen angebracht. Eine Gemeinde wünschte, dass nicht die Familienausgleichskasse, sondern der Regierungsrat die Höhe der gesetzlichen Familienzulage festlegen soll. Nach der vorliegenden Gesetzesvorlage richtet der Kanton Uri die vom Bundesgesetz vorgeschriebenen Ansätze aus. Der Landrat kann jedoch in einer Verordnung eine höhere Zulage vorsehen. Eine zweite Gemeinde wünschte ausdrücklich, dass der Kanton die Bereitschaft zeigen sollte, mehr als Mindestkinderzulagen auszurichten.

Begrüsst wurde die Vorlage auch von sämtlichen im Landrat vertretenen Parteien. Einzelne in den Vernehmlassungen vorgebrachte Anliegen wurden berücksichtigt. So die bereits erwähnte Möglichkeit, höhere als die im Bundesgesetz festgelegten minimalen Kinder- und Ausbildungszulagen ohne Gesetzesänderung auszurichten. Zwei Parteien haben auf die besondere Situation der Selbstständigerwerbenden hingewiesen. Eine Partei hat sich gegen

die Auszahlung einer Adoptionszulage ausgesprochen. Aufgenommen wurde der Vorschlag, bei der Erhebung des Beitrags der Arbeitgebenden keinen festen prozentualen Höchstsatz (3 Prozent) festzulegen.

Während die Einführung des Lastenausgleichs von der Mehrheit der Parteien ausdrücklich gutgeheissen wurde, lehnen diese Regelung die in Uri tätigen Verbandsausgleichskassen ab. Sie betrachten eine kantonale Lastenausgleichsregelung als Rückschritt. Sie befürchten sowohl für die Kassen als auch die einzelnen Unternehmungen einen administrativen Mehraufwand. Ihre Einwände sind aus Sicht der Verbandsausgleichskassen zwar verständlich. Doch angesichts der sehr hohen Zustimmung zum Gesetz über die Familienzulagen in der Volksabstimmung vom 26. November 2006 und aufgrund der klar formulierten Kompetenz der Kantone, einen Lastenausgleich einführen zu können (Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG), sind die Bedenken der Verbandsausgleichskassen sachfremd. Der vorgeschlagene Lastenausgleich vermeidet unerwünschte Beitragsunterschiede und ist wirtschafts- und sozialpolitisch sinnvoll.

4 Grundzüge der Familienzulagengesetzgebung

Die vorliegende Totalrevision weist die folgenden Kernpunkte auf:

- a) Die Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen den bundesrechtlichen Ansätzen und betragen gegenwärtig monatlich 200 Franken für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr und 250 Franken für Jugendliche in Ausbildung ab dem 16. bis zum vollendeten 25. Altersjahr (Art. 5 FamZG). Der Landrat kann allerdings höhere Zulagen in einer Verordnung vorsehen (Gesetzesdelegation).
- b) Die bewährte Geburtszulage von 1'000 Franken wird beibehalten, aber auf das Fünffache einer Kinderzulage festgelegt, so dass sich bei Anpassung der Kinderzulage auch die Geburtszulage entsprechend erhöht.
- c) Neu sollen bei Aufnahme eines Kindes unter den Voraussetzungen des Bundesgesetzes (Art. 3 Abs. 3 FamZG) auch Adoptionszulagen in gleicher Höhe wie Geburtszulagen ausgerichtet werden.
- d) Die Familienzulagen für Arbeitnehmende werden wie bisher durch Arbeitgeberbeiträge finanziert; auf eine Beteiligung der Arbeitnehmenden soll verzichtet werden, solange die gesetzlichen Familienzulagen die Ansätze des Bundesgesetzes nicht wesentlich übersteigen.

- e) Das Bundesgesetz sieht die Unterstellung von Selbstständigerwerbenden unter das Gesetz ausdrücklich nicht vor. Es ist den Kantonen überlassen, Familienzulagen für Selbstständigerwerbende einzuführen oder nicht.

Bis anhin konnten sich die Selbstständigerwerbenden freiwillig dem Gesetz unterstellen und Leistungen beziehen, wenn ihr AHV-pflichtiges Einkommen 45'000 Franken im Jahr, zuzüglich 4'000 Franken für jedes Zulage berechnigte Kind, nicht überstieg. Heute beziehen im Kanton Uri rund 50 Selbstständigerwerbenden mit zirka 100 Kindern Leistungen. Die Finanzierung der Zulagen für Selbstständigerwerbende erfolgt heute über die Beiträge der sich freiwillig dem Gesetz unterstellten Selbstständigerwerbenden in der Höhe einer halben (bei zwei und mehreren Kindern: ganzen) jährlichen Kinderzulage und über die allgemeinen Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Nach dem Bundesgesetz ist die Quersubventionierung durch Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nicht mehr gestattet. Den Fehlbetrag müsste somit der Kanton übernehmen. Dieser betrug im 2007 141'885 Franken.

Da künftig Personen, die im Betrieb des Ehegatten mitarbeiten, der Familienzulagenordnung unterstehen und auch bei Teilerwerbstätigkeit Anspruch auf ganze Zulagen haben (Art. 13 Abs. 3 FamZG), sind Familienzulagen für Selbstständigerwerbende auf kantonaler Ebene aus Sicht der sozialen Sicherheit nicht mehr vordringlich. Die Festlegung (irgend-)einer Einkommensobergrenze führt auch dazu, dass Selbstständigerwerbende keine Anreize haben, mehr als das erlaubte Einkommen zu verdienen. Nach heute geltendem kantonalem Recht hat ein Selbstständigerwerbender mit einem Kind bei einem steuerpflichtigen Erwerbseinkommen von einem Franken mehr als die 49'000 Franken bereits keinen Anspruch auf Zulagen mehr!

Auch der Verwaltungsaufwand darf nicht unterschätzt werden.

- f) Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden unter den Voraussetzungen des Bundesrechts gewährt und durch den Kanton finanziert (Art. 19 und 20 FamZG).
- g) Die bestehenden, volkswirtschaftlich unerwünschten Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Beiträge der Familienausgleichskassen sollen mit einem Lastenausgleich unter den im Kanton tätigen Familienausgleichskassen (Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG) gemildert werden.
- h) Die organisatorische Anlehnung an die Strukturen der AHV hat sich bewährt, so dass auch künftig nur von AHV-Ausgleichskassen geführte Familienausgleichskassen als

Durchführungsorgane anerkannt werden (Art. 14 Bst. c FamZG); AHV-Ausgleichskassen ohne eigene Familienausgleichskasse können als Abrechnungsstelle der kantonalen Kasse tätig sein, um eine einheitliche Abrechnung für AHV/IV/EO, ALV und Familienzulagen zu ermöglichen.

Die vorgeschlagenen Regelungen erlauben es, die bundesrechtlichen Vorgaben auf den bewährten Grundlagen umzusetzen. Durch Festlegung der Leistungen in Anlehnung an das Bundesrecht und durch die Harmonisierung mit der Gesetzgebung der übrigen Kantone der Zentralschweiz wird der administrative Aufwand für die Abrechnungspflichtigen – vorab KMU – und die Durchführungsorgane auch bei kantonsüberschreitenden Verhältnissen und Anspruchskonkurrenz möglichst gering gehalten.

5 Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses

Am 28. September 2005 hat Landrätin Pia Tresch, Erstfeld, zusammen mit 53 mitunterzeichneten Ratsmitgliedern eine Motion eingereicht, die der Landrat am 15. Februar 2006 erheblich erklärt hat. Gefordert werden insbesondere Anpassungen an die kantonale Rechtsprechung sowie an wirtschaftliche und soziale Entwicklungen, die Milderung von Härtefällen und das Ausschalten von Unsicherheiten.

Die Anliegen der Motion sind im neuen Familienzulagengesetz wie folgt enthalten:

- a) Durch das FamZG werden die wesentlichen Punkte des Rechtsanspruchs auf Familienzulagen bundesrechtlich geregelt. Dies gilt insbesondere für die Teilzeitbeschäftigung und die Anspruchskonkurrenz. Das Bundesrecht engt den Gestaltungsrahmen der Kantone in zentralen Bereichen ein. Wie das Bundesgesetz, so ist auch das kantonale Gesetz durchgehend geschlechtsneutral ausgestaltet.
- b) Nach Artikel 13 Absatz 3 FamZG haben Arbeitnehmende unabhängig vom Beschäftigungsgrad einen Anspruch auf ganze Zulagen, wenn sie mindestens einen Lohn in Höhe der halben minimalen Altersrente der AHV (2007 = 6'630 Franken im Jahr) beziehen. Dies gilt künftig auch für Personen, die teilzeitlich im Betrieb des Ehegatten mitarbeiten. Damit werden die meisten mitarbeitenden Ehegatten auch ohne besondere kantonale Regelung zulagenberechtigt.
- c) Der Zulagenanspruch bei Erlöschen des Lohnanspruchs ist in der Verordnung zum Bundesgesetz geregelt (Art. 13 Abs. 1 FamZG i.V.m. Art. 10 FamZV): Ist ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin z. B. wegen Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, so

werden die Familienzulagen nach Eintritt der Arbeitsverhinderung noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet, auch wenn der gesetzliche Lohnanspruch erloschen ist. Diese Regelung geht weiter als die bisherige Regelung im Kanton Uri, so dass kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht.

Die Forderungen der Motion werden im neuen Bundesgesetz und durch die Totalrevision des kantonalen Familienzulagengesetzes weitestgehend erfüllt.

6 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind sehr unterschiedlich und können nicht bis ins Detail genau beziffert werden. Dennoch lassen sich folgende Aussagen machen:

a) für den Kanton

Der Kanton muss neu nach dem Bundesgesetz die Zulagen für die Nichterwerbstätigen und die damit verbundenen Verwaltungskosten übernehmen. Es liegen keine aussagekräftigen Zahlen vor, an wie viele Nichterwerbstätige Leistungen auszurichten sind, da vereinzelt der andere Elternteil die Zulagen als Arbeitnehmender oder Arbeitnehmende bezieht. Bei geschätzten 20 bis 30 bezugsberechtigten Kindern ist mit jährlichen Ausgaben von 50'000 bis 75'000 Franken zu rechnen.

b) für die Familienausgleichskasse Uri

Die Einführung des FamZG kann bei der Familienausgleichskasse Uri ohne personelle Aufstockung bewältigt werden. Sie wird jedoch in der Startphase mit unvermeidbaren Zusatzabklärungen und mit entsprechenden Verwaltungskosten verbunden sein. Gemäss Tabelle "Beispiel eines Lastenausgleichs" (Kommentar zu Art. 21) hätte die Familienausgleichskasse Uri (FAK A) einen Beitragssatz von 2,118 Prozent benötigt und eine Ausgleichszahlung von 165'626 Franken erhalten.

c) für die anerkannten Familienausgleichskassen

Die heute im Kanton Uri anerkannten Familienausgleichskassen erhoben im Jahre 2006 zwischen 1,35 und 2,22 Beitragsprozente der Lohnsummen. Die erhöhten Zulagenansätze werden auch für diese Kassen eine Beitragserhöhung unumgänglich machen und somit eine Annäherung der Beitragssätze im Kanton Uri mit sich bringen.

d) für die Arbeitgebenden

Zuverlässige Aussagen zum benötigten Beitragssatz für die Finanzierung der Familienzulagen sind schwierig. Verschiedene Auswirkungen wie zum Beispiel der neue Anspruch auf ganze Zulagen bei Teilerwerb, der Lastenausgleich, die Zuständigkeit bei Erwerbstätigkeit in mehreren Kantonen werden erst in einigen Jahren sichtbar werden. Approximative Schätzungen der Familienausgleichskasse Uri lassen auf dem Hintergrund des vorgesehenen Lastenausgleichs von 2,2 bis 2,3 Prozent als möglich erscheinen. Für das Jahr 2009 soll in Anbetracht des bestehenden Kassenvermögens auf eine Beitragserhöhung verzichtet werden. Ab dem Jahre 2010 kann der Regierungsrat im Rahmen von Artikel 14 den Arbeitgeberbeitrag jeweils kurzfristig anpassen.

7 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel, Ingress

Ab 2009 sind die Grundsätze der Familienzulagen im Bundesrecht¹ geregelt. Die Kantone haben das Bundesgesetz umzusetzen. Dazu wird eine Totalrevision des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen vom 4. Juni 1989² vorgeschlagen.

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Das vorgeschlagene Gesetz regelt die Einzelheiten der Umsetzung des Bundesgesetzes für den Kanton Uri.

Artikel 2 Mitwirkung und Amtshilfe

Die Mitwirkungspflichten und die Amtshilfe sind im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)³ begründet. Im kantonalen Gesetz wird eine Rechtsgrundlage für elektronische Datenübermittlung geschaffen.

Artikel 3 Schweigepflicht

Bei der Umsetzung des Gesetzes müssen sensible persönliche Daten (z. B. Angaben über

¹ Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG); SR 836.2

² RB 20.2511

³ SR 830.1

aussereheliche Kinder) und auch Steuerdaten bearbeitet werden. Dies bedingt eine klare Verankerung der Schweigepflicht im kantonalen Recht.

2. Kapitel **Unterstellung**

Artikel 4 Anwendbare Familienzulagenordnung

Es wird bezüglich Unterstellung auf das Bundesrecht verwiesen. Laut Artikel 12 FamZG sind alle unterstellten Personen verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse im Kanton anzuschliessen, dessen Familienzulagenordnung sie unterstehen. Arbeitgeber unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem das Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat, oder, wenn ein solcher fehlt, ihres Wohnsitzkantons. Zweigniederlassungen unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem sie sich befinden.

Der Familienausgleichskasse Uri wird die Kompetenz erteilt, vom Bundesgesetz abweichende Regelungen mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Familienausgleichskassen bezüglich der Unterstellung von Zweigniederlassungen zu vereinbaren. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn eine (grosse) Unternehmung aus dem Kanton Uri im Kanton Luzern eine Zweigniederlassung mit wenigen Arbeitnehmenden betreibt. Im Sinne einer KMU-freundlichen Anwendung soll der Unternehmung aus dem Kanton Uri ermöglicht werden, die Familienzulagen für die Mitarbeitenden der Zweigniederlassung via Muttergesellschaft abzurechnen.

Artikel 5 Kassenzugehörigkeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber sind ebenfalls dem Familienzulagengesetz unterstellt (Art. 11 Abs. 1b FamZG). Ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin kann von der AHV-Beitragspflicht z. B. befreit sein, wenn er oder sie in der Schweiz keine Betriebsstätte hat.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die einem Gründerverband angehören (so z. B. Optikerinnen und Optiker dem Schweizer Optikerverband SOV), sind AHV-mässig einer Verbandsausgleichskasse (z. B. der Verbandsausgleichskasse Promea, Schlieren) angeschlossen. Die zum Verband gehörenden Optikerinnen und Optiker mit Sitz im Kanton Uri können sich an die Familienausgleichskasse Promea anschliessen, sofern sie (weiterhin) eine Familienausgleichskasse im Kanton Uri führt.

Die bisherige Möglichkeit, dass Arbeitnehmende unter bestimmten Voraussetzungen von der Unterstellung befreit werden konnten, wird vom Bundesrecht ausgeschlossen (Art. 12 Abs. 1

FamZG). Nicht mehr zulässig sind die von einem einzelnen Arbeitgebenden zur Ausrichtung von Familienzulagen geführten Betriebskassen (Art. 12 Abs. 1 FamZV).

3. Kapitel **Familienzulagen**

Artikel 6 Arten und Höhe

Nach Bundesrecht müssen monatliche Kinder- und Ausbildungszulagen von derzeit mindestens 200 bzw. 250 Franken ausbezahlt werden. Durch die Übernahme der bundesrechtlichen Ansätze lassen sich aufwändige Differenzzahlungen bei kantonsübergreifenden Verhältnissen vermeiden. Satz 2 von Absatz 3 ermöglicht es dem Landrat, die kantonalen Ansätze bei Bedarf auch unabhängig von einer Anpassung der Mindestsätze nach Bundesrecht in einer Verordnung zu erhöhen. Diese Bestimmung ist notwendig, um dem Kanton die volle Freiheit zu geben, wann er seine Zulagen erhöhen will.

Neben monatlichen Kinder- und Ausbildungszulagen sollen wie bisher einmalige Geburtszulagen sowie neu Adoptionszulagen ausgerichtet werden. Die Anspruchsvoraussetzungen sind im Bundesrecht geregelt. Durch Festlegung der Höhe von Geburts- und Adoptionszulagen in Anlehnung an die Kinderzulagen wird die periodische Anpassung an die Teuerung nach Artikel 5 Absatz 3 FamZG gewährleistet.

4. Kapitel **Organisation**

Artikel 7 Familienausgleichskasse Uri

Die Verordnung betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung regelt u. a. die Organe der Ausgleichskasse des Kantons Uri und ihre Aufgaben.

Artikel 8 Andere Familienausgleichskassen

Als andere Familienausgleichskassen gelten die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können sich nur bei einer solchen Kasse anschliessen, wenn gleichzeitig die Kassenzugehörigkeit gemäss Artikel 64 AHVG gegeben ist, das heisst, dass gleichzeitig mit den Beiträgen für die Familienzulagen auch die AHV/IV/EO-Beiträge abgerechnet werden.

Artikel 9 Steuerbefreiung

Die im Kanton Uri tätigen Familienausgleichskassen sind steuerbefreit.

Artikel 10 Aufgaben der Familienausgleichskassen

Die Familienausgleichskassen haben die Zulagen im Einzelfall festzusetzen und auszusahlen sowie die Beiträge zu erheben. Die Geburts- und Adoptionszulagen werden durch die Familienausgleichskassen direkt an die Berechtigten ausbezahlt. Die Zulagen an Nicht-erwerbstätige und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende zahlt ausschliesslich die Familienausgleichskasse Uri aus.

Aufsichtsbehörde ist grundsätzlich der Regierungsrat (vgl. Art. 4 der Verordnung betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; RB 20.2411). Er ist zuständig für die Entgegennahme der Jahresrechnungen sowie der Geschäfts- und Revisionsberichte der Familienausgleichskassen.

Artikel 11 Aufgaben der Abrechnungspflichtigen

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und angesichts der engen Beziehungen zwischen den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden ist es sinnvoll, dass die Arbeitgebenden den Entscheid über die Familienzulagen ihren Arbeitnehmenden selber eröffnen.

Artikel 12 Kontrolle

Die Familienausgleichskassen sind jährlich durch eine externe Revisionsstelle kontrollieren zu lassen. Die Revisionsberichte müssen sich auch ausdrücklich zur Richtigkeit der Angaben zum Lastenausgleich äussern.

Artikel 13 Aufsicht

Der Regierungsrat übt die Gesamtaufsicht über die Familienausgleichskassen aus und erlässt Bestimmungen über die Revision derselben. Er kann damit die Aufsichtskommission über die Ausgleichskasse des Kantons Uri (nachfolgend: Aufsichtskommission) beauftragen. In Absatz 2 werden die Aufgaben der Aufsichtskommission für die Familienausgleichskassen umschrieben.

Die Aufwendungen der Aufsichtskommission können nicht aus Mitteln der Familienausgleichskasse Uri gedeckt werden und müssen daher vom Kanton vergütet werden.

5. Kapitel **Finanzierung**

Artikel 14 Beitrag der Arbeitgebenden

Wie bisher erheben die Familienausgleichskassen bei ihren beitragspflichtigen Mitgliedern die zur Deckung ihrer Aufwendungen erforderlichen Beiträge. Von der Festlegung eines maximalen Beitragssatzes wird abgesehen, weil er die Finanzierungsautonomie der Familienausgleichskassen einschränken würde. Die von einer Verbandsausgleichskasse geführte und im Kanton Uri angemeldete Familienausgleichskasse soll beispielsweise Kinderzulagen in der Höhe von monatlich 250 Franken ausrichten und diese über einen höheren Beitragssatz finanzieren dürfen. Entscheidend ist aber, dass für die Berechnung des Lastenausgleichs (Art. 20 Abs. 1) nur die gesetzlichen Leistungen (200 Franken) angerechnet werden. Die Differenzzahlung (50 Franken) finanziert die Verbands-Familienausgleichskasse selber.

Artikel 17 garantiert zudem, dass die erhobenen Beiträge ausschliesslich für die Durchführung des Familienzulagengesetzes verwendet werden dürfen.

Bereits heute sind im Kanton Uri 13 Verbandsausgleichskassen (z. B. die Verbandsausgleichskassen Baumeister, Schreiner, GastroSocial, Medisuisse) als so genannte Abrechnungsstellen anerkannt. Diese treten wie "Filialen" zur Familienausgleichskasse Uri auf: Sie richten ihren Mitgliedern mit Sitz im Kanton Uri die Zulagen aus und erheben die Beiträge. Den Saldo (Zulagen abzüglich Beiträge und Verwaltungskostenanteil) müssen sie – im Gegensatz zu einer im Kanton angemeldeten Familienausgleichskasse – der Familienausgleichskasse Uri monatlich, quartalsweise oder jährlich in Rechnung stellen oder auszahlen.

Es steht in der alleinigen Kompetenz des Regierungsrats, den Beitragssatz für die Familienausgleichskasse Uri festzulegen und nötigenfalls anzupassen.

Artikel 15 Beitrag der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebenden

Ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin ist von der AHV-Beitragspflicht befreit, wenn er oder sie zwar in der Schweiz Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt, selbst aber in der Schweiz keine Betriebsstätte hat. Weil das FamZG in Artikel 12 Absatz 3 jedoch auch solche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen unter das Gesetz stellt, müssen die Arbeitnehmenden die Beiträge auf ihren Bruttolöhnen mit der Familienausgleichskasse Uri selber abrechnen.

nen. Im Kanton Uri gibt es heute bloss drei bis fünf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die für eine im Ausland domizilierte Firma tätig sind.

Artikel 16 Beitrag für Nichterwerbstätige

Nach Bundesrecht müssen die Kantone Familienzulagen an Nichterwerbstätige ausrichten, deren Einkommen den anderthalbfachen Betrag der maximalen vollen Altersrente der AHV, das heisst gegenwärtig 39'780 Franken im Jahr, nicht übersteigt und die keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen (Art. 19 FamZG).

Die Kosten (Zulagen und Durchführung) sind von den Kantonen zu tragen. Auf zusätzliche Beiträge der Zulagenberechtigten ist zu verzichten, da der Anspruch auf die obligatorischen Leistungen nach Bundesrecht beschränkt ist und eine Beitragserhebung nach Artikel 20 FamZG unverhältnismässig aufwändig und sozialpolitisch fragwürdig wäre.

Artikel 17 Verwendung der Beiträge

Im Gesetz wird explizit festgehalten, dass die Beiträge der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgeber sowie die Erträge der Geldanlagen nur zur Finanzierung der Familienzulagen, zur Äufnung von Schwankungsreserven, zur Deckung der Verwaltungskosten und für allfällige Zahlungen an den Lastenausgleich verwendet werden dürfen. Sie sind zweckgebundene öffentlich-rechtliche Abgaben.

Die Verwendung der finanziellen Mittel ist bei den periodischen Revisionen zu prüfen. Das Gesetz stellt sicher, dass bei Auflösung einer Familienausgleichskasse allenfalls vorhandenes Vermögen gesetzeskonform verwendet wird.

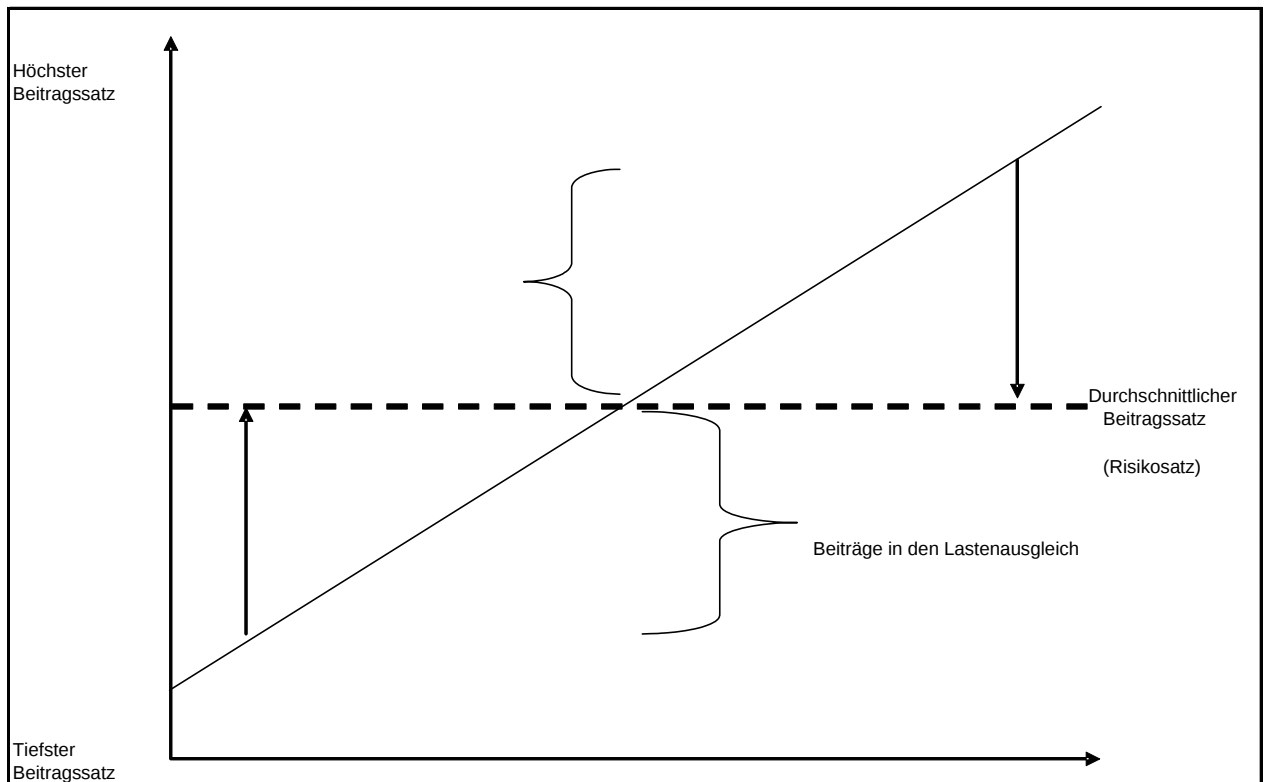
Artikel 18 Schwankungsreserven

Das Bundesrecht sieht in Artikel 15 FamZG vor, dass die Familienausgleichskassen für angemessene Schwankungsreserven zu sorgen haben. Angemessen ist sie dann, wenn ihr Bestand mindestens 20 und höchstens 100 Prozent einer durchschnittlichen Jahresausgabe für Familienzulagen beträgt (Art. 13 Abs. 2 FamZV). Eine Schwankungsreserve von 80 und 30 Prozent erscheint im Vergleich zu Gesetzesentwürfen in anderen Zentralschweizer Kantonen als ausreichend.

Artikel 19 Lastenausgleich

a) Grundsatz

Neu können alle AHV-Ausgleichskassen eine Familienausgleichskasse im Kanton Uri führen. Wie es der Name sagt und die nachstehende Graphik zeigt, gleichen die Familienausgleichskassen die unterschiedliche Belastung der Arbeitgebenden mit Beiträgen und Lasten aus. Ein Betrieb hat viele (Teilzeit-) Mitarbeitende mit vielen Kindern und tiefer Lohnsumme, ein anderer Betrieb hohe Löhne und wenig Kinder. Innerhalb der Familienausgleichskassen sind aber Beitragssatz und Zulagenhöhe identisch. Es erfolgt ein Ausgleich:



Das Bundesrecht lässt einen solchen Lastenausgleich zwischen den Kassen zu (Art. 17 Abs. 2 Bst. k). Er ist sachlich zwingend notwendig. Denn ohne Lastenausgleich droht ein Ungleichgewicht der Beitragsbelastung der Arbeitgebenden je nach Risiko einer Kasse (Betriebe mit schlechtem Risiko = hoher Beitragssatz, Betriebe mit gutem Risiko = tiefer Beitragssatz). Das Gesetz sieht deshalb vor, dass sich alle im Kanton Uri tätigen Familienausgleichskassen am Lastenausgleich beteiligen müssen, die ihm unterstellt sind.

Artikel 20 b) Berechnungsgrundlagen

Für den Lastenausgleich werden zunächst alle gesetzlichen Zulagen, die von den im Kanton

tätigen Familienausgleichskassen pro Jahr ausbezahlt werden, addiert. Der notwendige Beitragssatz zur Finanzierung aller gesetzlichen Zulagen im Kanton ergibt sich, indem diese Summe durch das Total der abrechnungspflichtigen Lohnsummen/Einkommen dividiert wird. Beispiel: 13'268'112 (= Total Zulagen) : 634'713'870 (= Total Löhne/Einkommen) = 2,0904 Prozent. Dieser Beitragssatz ist nach den kaufmännischen Regeln auf die dritte Stelle hinter dem Komma abzurunden (2,090 Prozent).

Artikel 21 c) Ausgleich und Verfahren

Für jede Familienausgleichskasse (im nachfolgenden Beispiel die Kassen A bis G) wird nun anhand ihrer Lohnsumme, multipliziert mit dem notwendigen Beitragssatz, die durch den durchschnittlichen Beitragssatz abgedeckte Zulage berechnet (Beispiel Familienausgleichskasse F: 3'773'911 Franken x 2,090 Prozent= 78'875 Franken). Die Differenz zwischen den effektiv ausgerichteten Zulagen (62'500 Franken) und der errechneten Zulagen (78'875 Franken) ist in den Lastenausgleich einzuzahlen (-16'375 Franken) bzw. wird durch den Lastenausgleich übernommen. Im Beispiel müssten also die Familienausgleichskassen B, C, D, F und G Beiträge von insgesamt 181'367 Franken in den Ausgleich zahlen. Die Kassen A und E erhielten Ausgleichsleistungen von 181'367 Franken.

Beispiel eines Lastenausgleichs (Basis 2006; Zulagen 2008)

Familien- ausgleichs- kassen (FAK)	Kinder- zulagen in Franken	Geburts- zulagen in Franken	Ausbildungs- zulagen in Franken	Total Zulagen	Total Löhne/ Einkommen	Beitrags- satz in Prozenten	Ausgleichs- zahlung in Franken
FAK A	6'775'164	195'000	5'414'577	12'384'741	584'646'650	2.118	165'626
FAK B	10'660	0	8'515	19'175	1'424'412	1.346	-10'595
FAK C	83'356	1'000	66'618	150'974	12'549'791	1.203	-111'317
FAK D	21'590	2'000	17'253	40'843	3'093'181	1.320	-23'804
FAK E	165'135	8'000	131'972	305'107	13'721'253	2.224	18'333
FAK F	34'182	1'000	27'318	62'500	3'773'911	1.656	-16'375
FAK G	164'948	8'000	131'824	304'772	15'504'672	1.966	-19'276
Total	7'255'035	215'000	5'798'077	13'268'112	634'713'870	2.090*	

* notwendiger Beitragssatz in Prozent

Da der Ausgleich jährlich erfolgt, ist kein eigener Ausgleichsfonds nötig. Es ist vielmehr Sache der einzelnen Familienausgleichskassen, angemessene Schwankungsreserven zu öffnen und den Beitragssatz so festzulegen, dass sie die gesetzlichen Zulagen und allfällige Beiträge an den Lastenausgleich finanzieren können.

6. Kapitel **Schlussbestimmungen**

Artikel 22 Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung

Der explizite Verweis auf die Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung ist notwendig, weil insbesondere das Abrechnungsverfahren und die Verrechnung von Beiträgen und Leistungen zusammen mit dem AHV-Verfahren durchgeführt werden.

Um dem Legalitätsprinzip zu genügen ("Keine Strafe ohne Gesetz"), wird in Absatz 2 genauer umschrieben, wer wann und nach welchen Bestimmungen im AHVG bestraft werden kann.

Artikel 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Keine Erläuterung.

Artikel 24 Übergangsbestimmungen

Keine Erläuterung.

Artikel 25 Vollzug

Keine Erläuterung.

Artikel 26 Inkrafttreten

Keine Erläuterung.

8 Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Gesetz über die Familienzulagen, wie es im Anhang I enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Aufhebung der Verordnung über die Familienzulagen, wie sie im Anhang II enthalten ist, wird beschlossen.

3. Die Motion Pia Tresch, Erstfeld, vom 28. September 2005, zur Revision des Gesetzes und der Verordnung über die Familienzulagen wird als materiell erledigt abgeschrieben.

Anhänge

- Gesetz über die Familienzulagen (Anhang I)
- Verordnung über die Familienzulagen; Aufhebung (Anhang II)

GESETZ

über die Familienzulagen (FZG)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV)¹ und in Ausführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG)²,

beschliesst:

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a) die Arten und Höhe der Familienzulagen;
- b) die Zuständigkeiten und die Organisation;
- c) die Finanzierung der Aufwendungen und den Lastenausgleich.

Artikel 2 Mitwirkung und Amtshilfe

¹Die diesem Gesetz unterstellten Personen, die Arbeitgebenden, die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane, insbesondere die zuständigen Steuerbehörden und AHV-Zweigstellen, sind verpflichtet, den zuständigen Organen unentgeltlich die Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen einzureichen, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind. Daten können den zuständigen Organen elektronisch zur Verfügung gestellt werden oder von diesen beim Dateninhabenden abgerufen werden.

¹ RB 1.1101

² SR 836.2

²Ausbildung- und Lehrstätten sowie Schulträger haben den Familienausgleichskassen auf Anfrage hin unentgeltlich Auskünfte über die Art und Dauer von bezugsberechtigten Personen zu erteilen.

Artikel 3 Schweigepflicht

¹Die im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

²Die Familienausgleichskassen sind befugt, den Steuerbehörden im Einzelfall Auskunft über die Leistungen zu erteilen.

2. Kapitel UNTERSTELLUNG

Artikel 4 Anwendbare Familienzulagenordnung

¹Die Unterstellung unter dieses Gesetz richtet sich nach dem Bundesrecht.

²Die Familienausgleichskasse Uri kann mit anderen Kantonen oder mit ausserkantonalen Familienausgleichskassen für die Unterstellung von Zweigniederlassungen abweichende Regelungen vereinbaren.

Artikel 5 Kassenzugehörigkeit

¹Der Familienausgleichskasse Uri werden alle Arbeitgebenden angeschlossen, die nicht einer anderen von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angehören, ferner die Nichterwerbstätigen und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgebenden gemäss Artikel 12 Absatz 3 FamZG³.

²Der Anschluss der Arbeitgebenden an eine andere Familienausgleichskasse ist nur dann möglich, wenn gleichzeitig eine Kassenzugehörigkeit gemäss Artikel 64 AHVG⁴ gegeben ist.

³Gemeinwesen sowie öffentliche Verwaltungen, Betriebe, Anstalten und übrige Körperschaften des öffentlichen Rechts werden der Familienausgleichskasse Uri angeschlossen.

³ SR 836.2

⁴ SR 831.10

3. Kapitel **FAMILIENZULAGEN**

Artikel 6 Arten und Höhe

¹Dieses Gesetz kennt folgende Familienzulagen:

- a) Kinderzulage;
- b) Ausbildungszulage;
- c) Geburtszulage;
- d) Adoptionszulage im Rahmen von Artikel 3 Absatz 3 FamZG⁵.

²Kinder- und Ausbildungszulagen werden während der in Artikel 3 Absatz 1 FamZG⁶ definierten Dauer monatlich, Geburts- und Adoptionszulagen einmalig pro bezugsberechtigte Person ausgerichtet.

³Die Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen den Ansätzen gemäss Artikel 5 FamZG⁷. Der Landrat kann in einer Verordnung höhere Zulagen vorsehen.

⁴Die Höhe der Geburts- und Adoptionszulagen beträgt das Fünffache einer monatlichen Kinderzulage.

4. Kapitel **ORGANISATION**

Artikel 7 Familienausgleichskasse Uri

¹Unter dem Namen "Familienausgleichskasse Uri" besteht eine kantonale Familienausgleichskasse als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Altdorf. Der Ausgleichskasse des Kantons Uri obliegt die Geschäftsführung der Familienausgleichskasse.

²Die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁸ sind sinngemäss anzuwenden, soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

⁵ SR 836.2

⁶ SR 836.2

⁷ SR 836.2

⁸ RB 20.2411

³Die Familienausgleichskasse Uri kontrolliert die Unterstellung der Arbeitgebenden. Sie ist Verbindungsstelle bei internationalen Verhältnissen und kann Ausgleichskassen ohne eigene Familienausgleichskasse als Abrechnungsstellen anerkennen.

Artikel 8 Andere Familienausgleichskassen

Andere Familienausgleichskassen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 sind die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen.

Artikel 9 Steuerbefreiung

Die im Kanton Uri tätigen Familienausgleichskassen sind von den kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

Artikel 10 Aufgaben der Familienausgleichskassen

¹Die Familienausgleichskassen haben dieses Gesetz durchzuführen, namentlich haben sie die Familienzulagen auszusahlen und die Beiträge einzuziehen.

²Die Familienausgleichskassen stellen dem Regierungsrat als Aufsichtsbehörde Jahresrechnungen, Statistiken und andere Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung, soweit diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Artikel 11 Aufgaben der Abrechnungspflichtigen

¹Die diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden melden die AHV-pflichtigen Löhne, entrichten die Beiträge und zahlen die Leistungen nach den Weisungen der Familienausgleichskassen den Berechtigten aus.

²Sie eröffnen den Entscheid den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Artikel 12 Kontrolle

¹Eine externe Revisionsstelle kontrolliert die Familienausgleichskassen jährlich. Sie äussert sich in ihrem Bericht auch dazu, ob die Angaben zum Lastenausgleich richtig sind.

²Die den Familienausgleichskassen angeschlossenen Arbeitgebenden sind periodisch darauf hin zu prüfen, ob sie die gesetzlichen Vorschriften einhalten.

Artikel 13 Aufsicht

¹Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Familienausgleichskassen aus und erlässt Bestimmungen zur Revision der Familienausgleichskassen. Er kann damit die Aufsichtskommission über die Ausgleichskasse des Kantons Uri beauftragen.

²Die Aufsichtskommission über die Ausgleichskasse des Kantons Uri:

- a) genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der Familienausgleichskasse Uri;
- b) registriert die von den AHV-Ausgleichskassen im Kanton geführten Familienausgleichskassen;
- c) kann Familienausgleichskassen, die ihre Aufgaben trotz Mahnung nicht ordnungsgemäss wahrnehmen, ihre Tätigkeit auf dem Kantonsgebiet untersagen;
- d) entscheidet über die Anerkennung von Abrechnungsstellen.

³Die Familienausgleichskasse Uri führt die Geschäftsstelle der Aufsichtskommission. Der Kanton vergütet ihr die entsprechenden Aufwendungen.

5. Kapitel **FINANZIERUNG**

Artikel 14 Beitrag der Arbeitgebenden

¹Die Familienausgleichskassen erheben bei den ihr angeschlossenen Arbeitgebenden einen prozentualen Beitrag auf den AHV-pflichtigen Löhnen, um ihre Aufwendungen zu decken.

²Die Familienausgleichskassen legen die Höhe des Beitragssatzes fest. Sie berücksichtigen dabei ihren Bedarf für die Familienzulagen, für die Äufnung der Schwankungsreserven, für die Deckung der Verwaltungskosten sowie für allfällige Zahlungen an den Lastenausgleich.

³Der Regierungsrat legt den Beitragssatz für die Familienausgleichskasse Uri fest.

Artikel 15 Beitrag der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebenden

Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender entrichten den Beitrag, der für die Familienausgleichskasse Uri gilt.

Artikel 16 Beitrag für Nichterwerbstätige

¹Die ausgerichteten Zulagen für Nichterwerbstätige werden durch den Kanton finanziert.

²Die Durchführungskosten trägt der Kanton.

Artikel 17 Verwendung der Beiträge

¹Die nach Artikel 14 und 15 erhobenen Beiträge sowie die Erträge aus Geldanlagen dürfen nur zur Finanzierung der Familienzulagen, zur Äufnung von Schwankungsreserven, zur Deckung der Verwaltungskosten und für allfällige Zahlungen an den Lastenausgleich verwendet werden.

²Die Revisionsstelle der jeweiligen Familienausgleichskasse hat zu überprüfen, ob für die Durchführung des Gesetzes nur tatsächliche und angemessene Verwaltungskosten abgerechnet werden.

³Gibt eine Familienausgleichskasse ihre Tätigkeit auf dem Kantonsgebiet auf, fällt ihr Vermögen entsprechend der Beitragsleistungen nach diesem Gesetz anteilmässig an die Familienkassen, welche die Mitglieder übernehmen.

Artikel 18 Schwankungsreserve

Übersteigen die Reserven der Familienausgleichskasse Uri 80 Prozent eines Jahresaufwands oder sinken die Reserven auf unter 30 Prozent eines Jahresaufwands, muss der Regierungsrat den Beitragssatz senken oder erhöhen.

Artikel 19 Lastenausgleich
a) Grundsatz

Zur Stärkung der Solidarität unter den Mitgliedern der im Kanton tätigen Familienausgleichskassen und zur Vermeidung von Risikoselektionen, beteiligen sich alle diesem Gesetz unterstellten Familienausgleichskassen an einem Lastenausgleich.

Artikel 20 b) Berechnungsgrundlagen

¹Um den Lastenausgleich zu berechnen, werden die im Kanton Uri abgerechnete beitragspflichtige jährliche Lohnsumme und die im Kanton Uri im Rahmen dieses Gesetzes jährlich ausgerichteten Familienzulagen für Arbeitnehmende berücksichtigt.

²Aus dem Quotienten der jährlich geleisteten Familienzulagen und der beitragspflichtigen jährlichen Lohnsumme wird der auf die dritte Stelle auf- oder abgerundete Beitragssatz bestimmt.

³Dieser Beitragssatz wird mit der beitragspflichtigen Lohnsumme jeder Familienausgleichskasse multipliziert.

Artikel 21 c) Ausgleich und Verfahren

¹Die Differenz zwischen der nach Artikel 20 Absatz 3 berechneten Familienzulagen und den von der jeweiligen Ausgleichskasse ausgerichteten Zulage ist in den Lastenausgleich einzubezahlen bzw. wird der Familienausgleichskasse über den Lastenausgleich ausgerichtet.

²Die Familienausgleichskasse Uri rechnet mit den Familienausgleichskassen ab. Diese haben ihr bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die Angaben über die Lohnsummen sowie die ausbezahlten Zulagen auszuweisen.

³Die Zahlungen in den Lastenausgleich werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung fällig. Auf verspäteten Zahlungen wird ein Verzugszins nach Artikel 26 ATSG⁹ und Artikel 41bis und 42 AHVV¹⁰ erhoben.

⁹ SR 830.1

¹⁰ SR 831.101

6. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 22 Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung

¹Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des AHVG¹¹, insbesondere also für Beiträge, Rückerstattungen, Nachzahlungen, Verzugszinsen, Verrechnungen von Beitragsforderungen mit Zulagenzahlungen, Verjährungen, Meldungen der Steuerbehörden, Auskünfte und Mitwirkungspflichten, Arbeitgeberhaftung und Schadenersatz, Kassenzugehörigkeit, Kassenwechsel, Kassenhaftung und Schweigepflicht.

²Die in den Artikeln 87-91 AHVG¹² normierten Strafbestimmungen finden Anwendung auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften dieses Gesetzes verletzen.

Artikel 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Juni 1989 über die Familienzulagen¹³ wird aufgehoben.

Artikel 24 Übergangsbestimmungen

¹Leistungen, welche die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes betreffen, werden nach bisherigem Recht nachbezahlt oder zurückgefordert.

²Beiträge, welche für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschuldet sind, werden nach bisherigem Recht eingefordert.

Artikel 25 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Artikel 26 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

¹¹ SR 831.10

¹² SR 831.10

¹³ RB 20.2511

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Leo Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

VERORDNUNG
über die Familienzulagen

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 27. September 1989 über die Familienzulagen¹ wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt zusammen mit dem Gesetz über die Familienzulagen in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Leo Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 20.2521